

<b>Mitteilung Nr. MIT- /</b>		
<p>Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b></p>	<p><b>Carsten Baumann-Duderstaedt</b> <b>Bündnis 90/DIE GRÜNEN</b> <b>07. Juli 2025</b> <b>„Anmeldung ausländischer Sexarbeiterinnen“</b></p>	
Beratung in öf- fentlicher Sitzung:		Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

In Bremerhaven sind häufig Sexarbeiterinnen, im Rahmen der EU-Freizügigkeit, aus EU-Mitgliedsstaaten tätig. Sie beherrschen in der Regel die deutsche Sprache kaum oder gar nicht. Sehr häufig nehmen Beraterinnen wahr, dass die Sexarbeiterinnen zwar frühzeitig ihr Gewerbe beim Ordnungsamt anmelden, aber nicht beim Einwohnermeldeamt gemeldet werden. Dies ist, insbesondere für aussteigewillige Sexarbeiterinnen ein Problem, da das Jobcenter in der Regel nicht anerkennt, dass sie sich über die gesamte Aufenthaltsdauer in Bremerhaven aufgehalten haben. Im Um- und Ausstiegsprozess ist es notwendig, dass der Lebensunterhalt durch das Jobcenter gesichert ist, wenn noch kein neuer Arbeitsplatz gefunden wurde.

Wir fragen den Dezernenten:

1. Lässt sich für den genannten Personenkreis eine vereinfachte Regelung finden, so dass eine Meldung beim Einwohnermeldeamt von der Stelle für Gewerbeanmeldung erfolgt?
2. Wenn nein: Wie können die betroffenen Frauen ansonsten nachweisen, seit wann sie in Bremerhaven wohnhaft sind?

### **II. Die folgende Antwort erfolgt durch das Dezernat I:**

Zu Frage 1 und 2.

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes müssen Personen, die im Inland eine melderechtliche Anschrift besitzen und absehbar für die Dauer von unter sechs Monaten vorübergehend eine andere Wohnung beziehen, sich nicht an dieser Adresse anmelden. Für Personen, die im Ausland eine melderechtliche Anschrift besitzen und absehbar für die Dauer von unter drei Monaten vorübergehend im Inland eine Wohnung beziehen, gilt dies entsprechend.

Die Mehrzahl der Sexarbeiterinnen erklären bei der Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz, dass sie ggf. nur einige Wochen in Bremerhaven

verbleiben und arbeiten und sind somit nicht meldepflichtig.

Sexarbeiterinnen, die ihre Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz beim Bürger- und Ordnungsamt im Stadthaus 5 (2. Etage) vornehmen, finden dort sowohl die Gesundheits- und Sozialberatung des Gesundheitsamtes als auch das Bürgerbüro Nord im Stadthaus 5 (1. Etage) vor. Auf die melderechtliche Anmeldung bei längerem Verbleib wird bei der Vorsprache hingewiesen, ggf. wird ein Termin beim Bürgerbüro Nord vereinbart.

Grantz  
Oberbürgermeister